

Förderverein der Harkort-Grundschule e.V.
--

Satzung
(Stand: 17.03.2007)

Präambel

Aus der Erkenntnis heraus, dass staatliche Programme und Mittel nicht ausreichen, an der Harkort-Grundschule in Dortmund-Hombruch dem pädagogischen Fortschritt durch Lehr- und Lernmittel Rechnung zu tragen, soll ein Förderverein gegründet werden.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Förderverein der Harkort-Grundschule Dortmund, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „**eingetragener Verein (e.V.)**“.

Sitz des Vereins ist Dortmund.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Förderverein der Harkort-Grundschule Dortmund e.V. mit Sitz in Dortmund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, den Kindern an der Harkort-Grundschule in Dortmund-Hombruch eine Ausbildung zu *ermöglichen* (fördern), die den wachsenden Anforderungen ihrer Umwelt und der nachfolgenden Schulformen entspricht. Dies soll *durch* (zur) Ergänzung, Erweiterung und Neuanschaffung von Lehr- und Lernmittel geschehen. Ferner soll die Arbeit der Schule durch Verbesserung der den Unterricht begleitenden Hilfsmittel *unterstützt werden*, sowie *die* Pausenhofgestaltung durch geeignete Maßnahmen (unterstützt und) gefördert werden.

Darüber hinaus ist es Ziel des Fördervereins, die Zusammenarbeit und Kommunikation aller an der Ausbildung der Kinder Beteiligten und Interessierten zu erhalten und zu verbessern.

Die Unterstützung der Schule bedeutet kein Eingreifen in die Aufgaben des Schulträgers.

Alle durch den Verein getätigten Anschaffungen bleiben, soweit sie nicht dem Verbrauch unmittelbar unterliegen, Eigentum des Vereins. Die Werte werden der Schule für die

vorgesehenen Zwecke leihweise zur Verfügung gestellt. Neben dem Verein führt die Schulleitung Inventaraufstellungen. In irgendeiner Form vorzunehmende Zuwendungen an einzelne Schüler und Schülerinnen im Rahmen der Zwecke des Vereins erfolgen vom Verein aus und nicht von der Schule unmittelbar.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge oder Spenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch Vergütungen, Spenden oder dergleichen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Eltern derzeitiger oder früherer Schüler und Schülerinnen, ehemalige Schüler und Schülerinnen und andere Freunde der Schule,
 - b) jedes Mitglied oder ehemalige Mitglied des Lehrkörpers der Schule,
 - c) öffentlich rechtliche Körperschaften und juristische Personen,
 - d) Gesellschaften, Vereinigungen und Arbeitsgemeinschaften, die die Bestrebungen des Vereins zu fördern und einen regelmäßigen Beitrag zu zahlen bereit sind.

Die Eintrittsmeldungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein oder die Schule verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt aus dem Verein
 - c) durch Ausschließung.

Zu b): Der Austritt erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einmonatiger Kündigungsfrist.

Zu c): Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied

- das Ansehen des Vereins schädigt,
- zwei Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt und trotz Aufforderung durch den Vorstand seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Der den Ausschluss aussprechende Beschluss ist dem betreffenden Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist Einspruch bei der Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses zulässig.

3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Er ist ganzjährig im Voraus zu entrichten. Ermäßigung oder Erlass des Jahresbeitrages kann der Vorstand im Ausnahmefall auf Antrag genehmigen. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

§ 5 Beiträge - Geschäftsjahr

Der jährliche Mindest-Vereinsbeitrag wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung für das kommende Geschäftsjahr festgesetzt. Der Beitrag ist mit einer einmaligen Zahlung im Voraus zu leisten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb des ersten Halbjahres eines jeden Geschäftsjahres statt. Die Einladungen erfolgen schriftlich mindestens zwei Wochen vorher. Der Tag der Absendung und der Mitgliederversammlung werden nicht mitgerechnet. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Auf Antrag von wenigstens einen Drittel der Mitglieder oder von wenigstens 20 Mitgliedern des Vereins, der schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe einzureichen ist, muss eine Mitgliederversammlung binnen vier Wochen einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung bestimmt in allen grundsätzlichen und wichtigen Fragen die Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder,
- b) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Berichtes über die Arbeit des letzten Geschäftsjahres und Genehmigung des künftigen Arbeitsplanes,
- c) Wahl eines Rechnungsprüfers aus der Mitte der Mitglieder, der in der nächsten Mitgliederversammlung über die vom Vorstand vorzulegende Rechnung zu berichten hat,
- d) Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- e) Änderung der Satzung
- f) Entscheidung über Anträge und Einsprüche gem. §4 Ziffer 1 und 2 der Satzung
- g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- h) Auflösung des Vereins.

Tagesordnung, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.

Anträge von Mitgliedern kommen zur Verhandlung, wenn sie eine Woche vor der Versammlung bei dem Vorstand angemeldet sind. Nicht rechtzeitig angemeldete Anträge können zur Verhandlung gelangen, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder zustimmt. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält oder die Auflösung des Vereins ausspricht, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich. Für den Auflösungsbeschluss ist außerdem die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder notwendig. Sind bei dieser Versammlung weniger als $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder anwesend, so kann eine neu einzuberufende Mitgliederversammlung

mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Erschienenen die Auflösung beschließen, sofern bei der Einberufung auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem stellvertretenden Schriftführer, dem ersten und dem zweiten Kassierer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer des erstmalig gewählten Vorstandes läuft bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Der/Die Schulleiter/in der Harkort-Grundschule ist beratendes Mitglied des Vorstandes. In diesen Vorstand ist mit seiner/ihrer Einwilligung kraft seines/ihrer Amtes des/die Vorsitzende der Schulpflegschaft des Harkort-Grundschule zu berufen. Mit Beendigung seiner/ihrer Tätigkeit als Schulpflegschaftsvorsitzende/r erlischt seine/ihre Zugehörigkeit zum Vorstand, in den der/die neu berufene Schulpflegschaftsvorsitzende im Falle seiner/ihrer Einwilligung eintritt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein berechtigt, den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied. Bis zur Neu- bzw. Wiederwahl bleiben die jeweiligen Vorstandsmitglieder im Amt.

Der Vorsitzende beruft die Versammlung des Vorstandes und der Mitglieder. Dem Vorstand obliegt insbesondere

- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und verwaltet das Vereinsvermögen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand aus den Mitgliedern des Vereins und fachlich geeigneten weiteren Personen Ausschüsse bilden.

§ 9 Vermögen des Vereins

Das Vermögen des Vereins soll mündelsicher angelegt werden. Es können jedoch nicht mündelsichere Anlagewerte, die von Spendern eingelegt werden, beibehalten werden. Für den laufenden Geldverkehr ist die Geschäftsverbindung mit dem Postgiroamt Dortmund, einer Sparkasse oder einer Bank in Dortmund zulässig. Der Vorstand hat durch die ordnungsgemäße Aufbewahrung der üblichen Belege den Nachweis zu ermöglichen, dass die tatsächliche Geschäftsführung mit dem satzungsgemäßen Zweck übereinstimmt.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Harkort-Grundschule zu. Diese hat es im Sinne der §§ 2 und 3 der Satzung zu verwenden.

44225 Dortmund, 17.03.2007

Die Satzung enthält die durch Mitgliederversammlung am 16.03.1994 beschlossene Satzungsänderung (§§2 und 10).

Der Verein wurde in das Vereinsregister unter Nr. 4343 beim Amtsgericht Dortmund am 28.06.1993 eingetragen.

Die Satzungsänderung vom 16.03.1994 wurde am 20.01.1995 beim Amtsgericht Dortmund eingetragen.

Die Satzung enthält die durch Mitgliederversammlung am 20.05.1996 beschlossene Satzungsänderung (§§ 5 und 8).

Die Satzungsänderung vom 20.05.1996 wurde am 08.07.1996 bei AG Dortmund eingetragen.